

getretenen Folgen zu verursachen oder mitzuvorsachen, jedoch andere Ereignisse (nachfolgendes Handeln, natürliche Prozesse) dazwischentreten sind, die diesem ersten Kausalverlauf ein Ende gesetzt und unabhängig von ihm die eingetretenen Folgen verursacht haben, sprechen wir vom Abbruch dieses (ersten) Kausalverlaufs.

Diese Fälle werden zuweilen auch als „Unterbrechung“ des Kausalzusammenhangs bezeichnet. Das ist jedoch nicht exakt, denn ein Kausalzusammenhang kann bestehen oder nicht, er kann aber nicht unterbrochen sein.⁷⁸ Auch die Bezeichnung „Abbruch“ des Kausalverlaufs ist nur ein sprachlicher Behelf, der signalisieren soll, daß nicht der vom Täter in Gang gesetzte objektive Ablauf, sondern ein anderer Verlauf die strafrechtlich relevante Folge herbeigeführt hat, wodurch sich die Verantwortlichkeitslage wesentlich verändert hat. Fälle eines realen Abbruchs des Kausalverlaufs treten in der Praxis selten auf. Wenn dieser Begriff dennoch oft benutzt wird, so liegt dies einmal am Mißverstehen der Problematik und zum anderen auch daran, daß damit gewissermaßen durch „autoritäre“ Berufung auf die Wissenschaft heikle Verantwortlichkeitsfragen in bequemer Weise entschieden werden sollen.

Die Frage, ob ein Abbruch des Kausalverlaufs vorliegt, tritt meist auf, wenn es darum geht festzustellen, ob Kausalität in Form der Kausalkette gegeben ist. Ist nach den allgemeinen Kriterien der Beurteilung der Kausalität in Form der Kausalkette ein objektiv vermittelter Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen allen Gliedern zu bejahen, kann von einem Abbruch des Kausalverlaufs nicht die Rede sein. Ein Abbruch des Kausalverlaufs liegt dagegen vor, wenn

- a) durch das nachfolgende Handeln (Tun oder Unterlassen) ganz andere Folgen herbeigeführt wurden, als sie durch die ursprüngliche Handlung zunächst drohten;

Dem später Verstorbenen war durch einen ersten Täter in einer Gastwirtschaft Gift in ein Getränk getan worden, das etwa nach zwei Stunden eine schwere, aber nicht tödliche Vergiftung herbeigeführt hätte. Bevor das Gift jedoch seine Wirkung entfalten konnte, kam es zu einem Streit zwischen dem später Verstorbenen und einem Dritten, der in tätliche Auseinandersetzung überging. Dabei wurde der später Verstorbene so unglücklich verletzt, daß er an den Verletzungen noch am Tatort verstarb. Im Falle der Vergiftung liegt Abbruch des Kausalverlaufs vor.

- b) das vorangehende Verhalten zwar geeignet war, die konkret eingetretenen Folgen herbeizuführen, diesen Folgen aber unabhängig von dem vorangehenden Verhalten durch das nachfolgende vorsätzliche oder fahrlässige, gegebenenfalls auch nicht schuldhaft, selbständige Handeln eines Dritten oder durch plötzlich eintretende Naturereignisse herbeigeführt wurden, so daß die vorangegangene Handlung nicht kausal wirksam geworden ist.

Eine Person wird durch Körperverletzung so schwer verletzt, daß Todesgefahr besteht, und wird zu einem Krankenhaus transportiert. Auf dem Wege dorthin aber kommt es zu einem Verkehrsunfall, der zum sofortigen Tod des bereits Verletzten führt. Auch wenn die Verletzungen so schwer waren, daß sie nach ärztlichem Gutachten zum späteren Tode des Verletzten geführt hätten, ist dieser Zusammenhang durch den Unfall „abgebrochen“. Ursache des Todes war der Unfall, nicht die Körperverletzung. Anders wäre dieser Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Unfall für den Betroffenen nur deshalb tödlich verlief, weil er bereits verletzt war. In diesem Falle liegt Zusammenwirken zweier Kausalverläufe zu einem Gemeinschaftsergebnis, nicht aber Abbruch des durch die Körperverletzung bewirkten Kausalverlaufs vor. Zur Aufklärung solcher komplizierten Sachverhalte sind präzise Gutachten einzuholen.

Die Verantwortlichkeit eines Täters darf nicht auf solche Folgen ausgedehnt werden, die durch Fehler oder Pflichtverletzungen dritter Personen oder objektive Umstände bzw. Ereignisse, unabhängig vom Handeln des Täters, eingetreten sind.⁷⁹ Dagegen wird teilweise eingewandt, der Kausalverlauf sei nicht abgebrochen, weil ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den vorgegangenen vorsätzlichen Handlungen des Täters und dem so in Gang gesetzten Verlauf bestehe, die nachfolgenden selbständigen Fehler und anderen Verstöße würden darin eingeschlossen sein. Ein solcher *inhaltlicher Zusammenhang* zwischen vorangegangenen und nachfolgendem Handeln ist jedoch nicht gegeben.

⁷⁸ Vgl. J. Lekschas, Die Kausalität bei verbrecherischen Handlungen, Berlin 1952.

⁷⁹ Zu Problemen der Beweisführung in diesen zu meist sehr komplizierten Fällen vgl. OG-Urteil vom 2. 4. 1980, Neue Justiz, 1980/6, S. 285; OG-Urteil vom 17. 12.1981, Neue Justiz, 1982/3 S. 140 sowie den OG-Beschluß vom 16. 3.1981, i OSB 2/81.